

Beilage 1115/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz)

(Landtagsdirektion: L-291/3-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Neuordnung des oö. Spitalwesens ist eine der Konsequenzen aus dem Bericht der Untersuchungskommission des Oö. Landtags über die Ereignisse im Landeskrankenhaus Freistadt. Diese Neuordnung sieht unter anderem die Ausgliederung der Oö. Landeskrankenanstalten vor, die in Zukunft zur klaren Abgrenzung der Verantwortungssphären unter der Leitung einer Aktiengesellschaft stehen sollen. Der Oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000, Beilage 949 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP., folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

"Die zur Vorbereitung der Ausgliederung der Oö. Landeskrankenanstalten in eine gesellschaftsrechtliche Struktur erforderliche Gründung einer Aktiengesellschaft wird mit der Maßgabe zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die konkrete Einbringung der Oö. Landeskrankenanstalten in eine oder mehrere aufnehmende Gesellschaften einer gesonderten Genehmigung durch den Oö. Landtag bedarf, insbesondere auch auf Grund der Überschreitung der Schwellenwerte für die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen des Landes Oberösterreich."

2. Ausgehend von einer im Frühjahr 2001 zu gründenden Oö. Gesundheits- und Spitals-AG sollen nunmehr die erforderlichen gesetzlichen Regelungen betreffend das künftige Personal der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG geschaffen werden.

In wieviele Gesellschaften die operativen Betriebe der Oö. Landeskrankenanstalten eingebracht werden, hängt von der strukturellen und organisatorischen Ausgestaltung möglicher Regional- und Leistungsverbände ab, zu deren konzeptioneller Determinierung jedoch nicht nur die bisher bereits angestellten Überlegungen herangezogen werden sollen, sondern darin auch der künftige Vorstand der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG eingebunden werden soll. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Überlegungen, die den Krankenanstaltenplänen zugrunde liegen, welche verstärkt auf regionale Strukturen aufbauen (vgl. die Krankenanstaltenplanung für das Bundesland Niederösterreich). Im Rahmen des vorliegenden Gesetzes wird bereits auf die mögliche Schaffung von Tochtergesellschaften Bedacht genommen, um nicht später eine Novellierung dieses Gesetzes erforderlich zu machen.

3. Personalmäßig soll die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG mit jenem Personal ausgestattet werden, das zum Zeitpunkt der Ausgliederung in den Landeskrankenanstalten tätig ist bzw. zum Betrieb der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zusätzlich erforderlich ist. Dabei soll für die Bediensteten insofern keine Änderung eintreten, als der Rechtsstatus als Beamter oder Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich beibehalten wird (davon

ausgenommen sind jedoch z.B. die Vorstände der Aktiengesellschaft, die ein Rechtsverhältnis zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG begründen).

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Gemäß Artikel 17 B-VG wird durch die Bestimmungen des Artikel 10 bis 15 B-VG über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt. Den Ländern steht es somit frei, ihre eigene Privatwirtschaftsverwaltung durch sogenannte "Selbstbindungsgesetze" zu regeln. In diesem Sinn ist insbesondere § 5 des vorliegenden Gesetzes zu verstehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Da im Sinn des § 5 die Gesellschaften, denen Landesbedienstete zugewiesen sind, zur Tragung des Personalaufwands verpflichtet werden und darüber hinaus für die zugewiesenen Landesbeamten ein Deckungsbeitrag zur Finanzierung der Pensionskosten zu leisten ist, entsteht dem Land Oberösterreich kein finanzieller Mehraufwand. Der auf den ersten Blick durch die - für die Vollziehung des Beamtendienstrechts erforderliche - Einführung eines Instanzenzuges zu vermutende Mehraufwand wird aus derzeitiger Sicht durch Einsparungen - bedingt durch die vermehrt dezentrale Wahrnehmung von Aufgaben und insgesamt einer an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Ablauforganisation - kompensiert werden können. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Landesbeamten, die den Gesellschaften zugewiesen sind, natürlich verringern wird.

Für den Bund sowie die Gemeinden sind keine finanziellen Auswirkungen gegeben.

IV. EU-Konformität

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher in den Krankenanstalten beschäftigten Bediensteten weiterhin Landesbedienstete bleiben und - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete - dieser zugewiesen werden, ist auch keine Verletzung der sog. Betriebsübergangsrichtlinie, 77/187/EWG vom 14. Februar 1977, gegeben.

Aus der Betriebsübergangsrichtlinie sowie aus den bisher zur Betriebsübergangsrichtlinie ergangenen Entscheidungen des EuGH lässt sich nicht zwingend ableiten, dass im Zuge einer Ausgliederung jedenfalls auch ein Wechsel in der Position des Arbeitgebers zu erfolgen hat - somit die von einer Ausgliederung betroffenen Landesbediensteten Bedienstete der mit den Aufgaben betrauten Gesellschaft werden müssen. In seinem Urteil vom 14. September 2000, Rs. C-343/98 (Renato Collino und Luisella Chiappero/Telecom Italia SpA), hält der EuGH unter Beibehaltung seiner Spruchpraxis zum Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie fest:

"Sie verfolgt somit das Ziel, soweit wie möglich den Fortbestand des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Erwerber in unveränderter Form sicherzustellen, um zu verhindern, dass die von dem Unternehmensübergang betroffenen Arbeitnehmer allein auf Grund dieses Überganges schlechter gestellt werden. Sie will indessen kein für die gesamte Gemeinschaft auf Grund gemeinsamer Kriterien einheitliches

Schutzniveau schaffen."

Der Sinn dieser Richtlinie lässt sich wohl dahingehend zusammenfassen, dass Mitarbeiter auf Grund eines Betriebsüberganges nicht schlechter gestellt werden sollen (die Richtlinie soll den Arbeitnehmern bei einem Wechsel des Inhabers des Unternehmens die Wahrung ihrer Rechte gewährleisten, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet - sie jedoch nicht dazu verpflichtet -, ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber zu den gleichen Bedingungen fortzusetzen, wie sie mit dem Veräußerer vereinbart waren. Wenn also Mitarbeiter - so wie vorgesehen unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten - beim bisherigen Dienstgeber verbleiben, kann wohl keine Schlechterstellung erblickt werden (vgl. auch die Ausführungen im Ausgliederungshandbuch der Republik Österreich/Bundesministerium für Finanzen [1998], Kapitel 8, S. 7: "Sieht man davon ab, dass die Beibehaltung der Dienstverhältnisse zum Bund und deren Überlassung an den neuen Rechtsträger die meist für die Mehrzahl der Bediensteten günstigere Lösung darstellt, als der Dienstgeberwechsel, ...").

Abgesehen davon ist fraglich, ob auf Grund der gewählten Konstruktion ein Betriebsübergang im Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie vorliegt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuweisung von Landesbediensteten):

Abs. 1 bestimmt, dass jene Landesbediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete), die zum Stichtag (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes) in einer Landeskrankenanstalt beschäftigt waren, ex lege - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten - der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (oder einer Tochtergesellschaft) zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Durch den Hinweis auf die Zuweisung "mit ihrem derzeitigen Dienstort" ist klargestellt, dass diese vom Abs. 1 erfassten Landesbediensteten grundsätzlich auf ihrem Arbeitsplatz verbleiben können.

Abs. 2, der gleichermaßen wie Abs. 1 eine Spezialbestimmung zu den derzeitigen Versetzungsbestimmungen darstellt, ermöglicht der nach den dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständigen Behörde bzw. dem Organ eine Zuweisung jener Landesbediensteten, die bisher nicht in den Krankenanstalten tätig waren, jedoch innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung mit der Administration der Landeskrankenanstalten gänzlich oder in einem überwiegenden Ausmaß betraut waren, wie z.B. im Bereich der Personalverwaltung (einschließlich der Objektivierung), der Eigentümervertretung, der Finanzierung oder der Bauverwaltung. Diese Voraussetzungen müssen - gleichsam als "Versetzungsgrund" (vgl. § 92 Abs. 2 Oö. LBG) - primär vorliegen, damit eine Zuweisung möglich ist. Zudem muss die Zuweisung im Interesse der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG liegen. Bei Landesbeamten hat eine Zuweisung nach § 1 Abs. 2 unter Anwendung von § 92 Abs. 3 bis 5 Oö. LBG zu erfolgen, da § 1 Abs. 2 als *lex specialis* nur die Zuweisungsmöglichkeit sowie den Zuweisungsgrund (entspricht § 92 Abs. 1 und 2 Oö. LBG) normiert.

Grundsätzlich finden für die zugewiesenen Landesbediensteten weiterhin die oberösterreichischen Landesdienstrechtsgesetze Anwendung; so ist auch das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

Auch im Rahmen dieser Zuweisung - durch Einzelakt - tritt in den Rechten und Pflichten der Landesbediensteten keine Schmälerung ein. Darüber hinaus können sonstige Landesbedienstete mit ihrer Zustimmung jederzeit der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zugewiesen werden, soweit dies auch im Interesse der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG gelegen ist. Dem Landesgesetz liegt die Konstruktion zugrunde, dass Landesbedienstete entweder der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder einer ihrer

Tochtergesellschaften (ex lege nach § 1 Abs. 1 bzw. nach einer Neuaufnahme im Sinn des § 3 oder mittels Individualakt § 1 Abs. 2) zugewiesen sind.

Die Abs. 3 und 4 regeln die künftige Verwendung der Landesbediensteten innerhalb der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und deren Tochtergesellschaften. Nach Abs. 3 und 4 ist eine Zuweisung von Landesbediensteten auch zu Tochtergesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch nicht errichtet wurden, möglich. Da davon auszugehen ist, dass ein Wechsel von der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zu einer Tochtergesellschaft bzw. umgekehrt oder von einer Tochtergesellschaft zu einer anderen Tochtergesellschaft einer Versetzung inhaltlich gleichzuhalten ist, soll der Wechsel nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses, welches durch Abs. 4 näher konkretisiert ist, möglich sein. Die demonstrative Umschreibung des dienstlichen Interesses orientiert sich am § 38 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 des Bundes. Unter "dienstrechtlichen Umständen" im Sinn des Abs. 4 Z. 3 sind disziplinarische Verfehlungen oder nicht entsprechende Dienstleistungen zu verstehen.

Abgesehen davon, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) die Anwendbarkeit der Abschnitte II bis IV in jenen Fällen ausgenommen ist, in denen die Überlassung von Arbeitskräften durch oder an ein Land erfolgt, ist zu beachten, dass

1. die Überlassung öffentlich-rechtlicher Bediensteter (Beamter) generell nicht vom AÜG erfasst ist, da § 3 Abs. 2 AÜG ("Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet") darauf abstellt, dass eine vertragliche Verpflichtung vorliegt, was bei Beamten auszuschließen ist (siehe *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 252; vgl. auch *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209 [210ff]; im Ergebnis auch VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265) und

2. auf Grund der Dienstrechtskompetenz der Länder diesen die Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitskraft zusteht. Soweit die Abs. 2 und 3 des § 2 AÜG nicht im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation insofern restriktiv interpretierbar sind, als sie auf öffentlich Bedienstete keine Anwendung finden (zur Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation bei öffentlich-rechtlich Bediensteten vgl. VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265), sind sie mangels kompetenzrechtlicher Deckung wohl verfassungswidrig (vgl. *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 253; *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209 [212]). Einer anders lautenden - kompetenzrechtlich zulässigen - Regelung durch den Landesgesetzgeber stehen sie jedoch nicht entgegen.

Zu § 2:

Im Sinn der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, vgl. das Erkenntnis vom 30. September 2000, G 55/00-15, soll ausdrücklich klargelegt werden, dass durch die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG die verfassungsgesetzlich normierte Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG: "Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt.") nicht verletzt wird. Diese bundesverfassungsgesetzlich normierte Letztverantwortlichkeit der obersten Organe für die Ausübung der Diensthoheit bleibt im Fall einer Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an Organe, die den obersten Organen vorgeschaltet sind, dann gewahrt, wenn der Weisungszusammenhang nicht unterbrochen und die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs

im Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird.

Das Bestehen des Weisungszusammenhangs ist ausdrücklich im § 2 Abs. 1 letzter Satz normiert (vgl. VfSlg. 14.896). Der Instanzenzug im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergibt sich aus § 2 Abs. 2, wonach das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied als "Dienstbehörde erster Instanz" eingerichtet wird. Dass der Oö. Landesregierung im Vollzug des Landesbeamtendienstrechts die Aufgabe der Berufungsbehörde (Behörde zweiter und letzter Instanz) gegen Entscheidungen des für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds bzw. der nach § 2 Abs. 4 ermächtigten Person zukommt, wird ausdrücklich klargestellt. Auch gegenüber Vertragsbediensteten wird Diensthoheit ausgeübt (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, in *Korinek-Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 33 zu Art. 21).

Die Aufgaben der "Dienstbehörde erster Instanz" umfassen jene Aufgaben, die im Rahmen des üblichen Dienstrechtvollzugs der Oö. Landesregierung als Dienstbehörde zukommen - somit werden die Aufgaben der den nach dem Oö. LBG eingerichteten Disziplinarkommissionen nicht übertragen.

Abs. 4 sieht vor, dass das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Krankenanstalten andere Organe ermächtigen kann, die ihm übertragenen Aufgaben als Dienstbehörde oder als Dienstgeber wahrzunehmen. Soweit es sich um behördliche Aufgaben handelt, ist die Ermächtigung als (nicht selbständig bekämpfbares) Mandat zu sehen, welches die Zuständigkeitsordnung nicht verändert. Soweit es sich um privatrechtliche Aufgaben handelt, liegt die Möglichkeit einer Bevollmächtigung vor. Im Innenverhältnis erfolgt die Beauftragung z.B. in Form der Geschäftsverteilung.

Um dem Normunterworfenen Klarheit zu verschaffen, wer für welche Angelegenheiten zuständig ist, wird durch Abs. 5 eine entsprechende Publizität in jenen Fällen angeordnet, in denen eine Ermächtigung nach Abs. 4 erfolgt.

Zu § 3:

Die Neuaufnahme von Bediensteten soll künftig "dezentral" durch die zuständigen Organe der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG stellvertretend für das Land Oberösterreich erfolgen. Neu aufgenommene Mitarbeiter werden grundsätzlich Vertragsbedienstete im Sinn des Oö. LVBG, soweit nicht im § 2 Oö. LVBG Ausnahmen festgelegt sind. Durch die im § 2 Oö. LVBG vorgesehenen Ausnahmen ist sichergestellt, dass z.B. Lehrlinge oder Ferialkräfte nicht Vertragsbedienstete im Sinn des Oö. LVBG werden.

Diese Bediensteten gelten ex lege der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder deren Tochtergesellschaften als zugewiesen; der Dienort bestimmt sich nach dem Sitz der Gesellschaft bzw. Betriebsstätte, für deren Aufgabenerfüllung diese aufgenommen wurden.

Für die Neuaufnahme dieser Bediensteten soll das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht zur Anwendung gelangen, um entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen den dafür zuständigen Organen auch die notwendigen Handlungsspielräume zu belassen. Dessen ungeachtet soll jedoch die Personalaufnahme auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien erfolgen. Diese objektiven Kriterien sind z.B. in der Geschäftsordnung des Vorstands der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG festzulegen.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 nicht dadurch umgangen werden können, dass eine Aufnahme in den Landesdienst vorerst durch die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG - nach für den Gesundheitsbereich

spezifischen objektiven Kriterien - erfolgt und später ein Wechsel in die Allgemeine Verwaltung des Landes Oberösterreich angestrebt wird; diesfalls sind die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 betreffend die Neuaufnahme sinngemäß (formell handelt es sich ja bereits um Landesbedienstete) anzuwenden. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 betreffend die Besetzung leitender Funktionen finden ohnehin unmittelbar Anwendung.

Aus Abs. 3 ergibt sich auch (argumentum e contrario), dass Personen, die nicht im Sinn des § 3 oder § 4 neu aufgenommen wurden, im übrigen Bereich des Landes Oberösterreich verwendet werden können, ohne ein Auswahlverfahren im Sinn des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 durchlaufen zu müssen. Diese haben die Möglichkeit, sich z.B. im Rahmen der internen Jobbörse um Funktionen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften, etc. zu bewerben.

Zu § 4:

So wie bei der Neuaufnahme soll auch bei einer künftigen Betrauung mit leitenden Funktionen im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und deren Tochtergesellschaften das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht zur Anwendung gelangen. Dennoch sollen auch hier die Betrauungen jeweils befristet auf fünf Jahre ausgesprochen werden, wobei Weiterbestellungen - jeweils wieder auf fünf Jahre befristet - so wie im Oö. Objektivierungsgesetz 1994 möglich sind.

Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 (Zuweisung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten) ergibt sich, dass Personen, die bereits im Zeitpunkt der Zuweisung in leitender Funktion im Sinn dieses Landesgesetzes tätig waren, ihre bisherige Funktion (z.B. wie bisher ohne zeitliche Befristung - es sei denn, es war eine solche vorgesehen) beibehalten. Diese Personen fallen nicht unter § 4, es sei denn, sie hatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eine Leitungsfunktion im Sinn dieses Gesetzes befristet inne; dann findet § 4 ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs Anwendung. Durch den Verweis auf § 3 wird z.B. sichergestellt, dass auch Personen, die für eine leitende Funktion neu aufgenommen werden, Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich sind.

Abs. 3 normiert, für welche leitenden Funktionen jeweils die befristeten Betrauungen vorgesehen sind und schafft zudem die Möglichkeit, vergleichbare Funktionen im Bereich der Krankenanstalten durch Verordnung der Landesregierung den Bestimmungen des § 4 zu unterwerfen.

Abs. 4 stellt klar, dass die Bestimmungen betreffend die Besetzung leitender Funktionen einschließlich jener des LVBG (§ 4 Abs. 3 verweist auf § 3) nicht für jene Organe Anwendung finden, die dem Anwendungsbereich des Stellenbesetzungsgesetzes unterliegen, wie z.B. die Vorstände der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG.

Zu § 5:

Diese Bestimmung dient der Kostenwahrheit und Transparenz. Mit dieser Bestimmung soll aber auch sichergestellt werden, dass das Personalbudget des Landes Oberösterreich mit den Personalkosten der zugewiesenen Landesbediensteten nicht mehr belastet wird. Die Höhe des Deckungsbeitrags im Ausmaß von 31 % des jeweiligen Aktivbezugs im Abs. 2 orientiert sich auch an verschiedenen jüngeren Ausgliederungsgesetzen des Bundes.

Zu § 6:

Abs. 2 und 3 berücksichtigen den Fall, dass die Besetzung einzelner - im Rahmen der künftigen Organisation neuer - Leitungsfunktionen im Bereich

der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (insbesondere Leiter der Geschäftsbereiche) bereits vor dem 1. 1. 2002 erfolgen soll. Dies scheint geboten, um das operative Tätigwerden der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG mit 1. 1. 2002 nicht zu verzögern.

Soweit leitende Funktionen im Sinn des § 4 bereits im Rahmen der derzeitigen Organisationsstruktur bestehen (zB. Primärärzte, Mitglieder der kollegialen Führung), werden diese auch bis 31. 12. 2001 nach den derzeitigen Regelungen besetzt; Personen, die bereits bestehende leitende Funktionen bekleiden, werden in ihrer Funktion zugewiesen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufgenommen;

2. das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz) wird beschlossen.

Linz, am 7. Juni 2001

Eisenrauch

Stanek

Obfrau-Stv.

Berichterstatter

Landesgesetz

über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zuweisung

(1) Landesbedienstete, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in einer Landeskrankenanstalt beschäftigt waren, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienort der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder, für den Fall, dass eine oder mehrere Tochtergesellschaften bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens errichtet wurden, derjenigen Tochtergesellschaft, in welche die Landeskrankenanstalt organisatorisch eingegliedert wurde, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(2) Sonstige Landesbedienstete können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ohne ihre Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder allfälligen Tochtergesellschaften zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Zuständig dafür ist die nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Behörde bzw. das nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Organ. Eine Zuweisung ist nur zulässig, soweit durch die Ausgliederung der Landeskrankenanstalten die Aufgaben der jeweiligen Landesbediensteten gänzlich oder in einem überwiegenden Ausmaß weggefallen sind und dies im Interesse der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder allfälligen Tochtergesellschaften liegt.

(3) Landesbedienstete, die

1. der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zugewiesen wurden, können ohne

ihre Zustimmung einer allfälligen Tochtergesellschaft,

2. einer Tochtergesellschaft zugewiesen wurden, können ohne ihre Zustimmung der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder einer allfälligen anderen Tochtergesellschaft

zugewiesen werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse gemäß § 92 Abs. 2 Oö. LBG bzw. ein dienstliches Interesse gemäß § 10 Abs. 2 erster Satz Oö. LVBG daran besteht.

(4) Ein wichtiges dienstliches Interesse gemäß § 92 Abs. 2 Oö. LBG bzw. ein dienstliches Interesse gemäß § 10 Abs. 2 erster Satz Oö. LVBG liegt insbesondere vor,

1. bei Änderungen der Organisation einschließlich des Wegfalls von Arbeitsbereichen bei der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder allfälliger Tochtergesellschaften,

2. bei Besetzung eines freien Arbeitsbereichs bei der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder allfälligen Tochtergesellschaften, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Bedienstete die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist, oder

3. wenn dienstrechtliche Umstände die Belassung des Bediensteten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz unvertretbar machen.

(5) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Landesbedienstete im Sinn des 1. Teils dieses Landesgesetzes Beamte (§ 1 Oö. LBG) und Vertragsbedienstete (§ 2 Oö. LVBG) des Landes Oberösterreich.

(6) Tochtergesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes sind Beteiligungsunternehmen im Sinn des § 244 HGB, wobei die Beteiligungen insgesamt drei Fünftel des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen müssen.

§ 2

Dienstbehörde; Vertretung des Dienstgebers

(1) Die Diensthoheit über die der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälligen Tochtergesellschaften nach § 1 Abs. 1 und 2 zugewiesenen und gemäß §§ 3 und 4 neu aufgenommenen Landesbediensteten steht der Oö. Landesregierung zu. Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers betrauten Organe sind an die Weisungen der Oö. Landesregierung gebunden.

(2) Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG ist Dienstbehörde erster Instanz für alle der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälligen Tochtergesellschaften zugewiesenen Landesbeamten. Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz entscheidet die Oö. Landesregierung. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz umfasst alle Personalangelegenheiten, die der Oö. Landesregierung als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

- Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
- Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze sowie
- Dienstzuteilungen und Versetzungen, die über § 1 Abs. 3 hinausgehen.

(3) Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG ist mit der Vertretung des Landes Oberösterreich als Dienstgeber gegenüber allen der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälligen Tochtergesellschaften zugewiesenen und gemäß §§ 3 und 4 neu aufgenommenen Landesbediensteten, die nicht

Landesbeamte sind, betraut.

(4) Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG kann andere Organe, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, in seinem Namen die ihm übertragenen Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers wahrzunehmen.

(5) Die im Sinn des Abs. 4 ermächtigten Organe sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen sowie in den Geschäftsräumen der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälliger Tochtergesellschaften an allgemein einsichtiger Stelle bekanntzumachen.

§ 3

Neuaufnahme von Bediensteten

(1) Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG ist ermächtigt, das zur Besorgung der Aufgaben der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälliger Tochtergesellschaften erforderliche Personal für und im Namen des Landes Oberösterreich aufzunehmen. Das zuständige Vorstandsmitglied kann weitere Organe, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, das zur Besorgung der Aufgaben der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder allfälliger Tochtergesellschaften erforderliche Personal für und im Namen des Landes Oberösterreich aufzunehmen.

(2) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgenommen wurden, sind Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich nach Maßgabe des § 2 Oö. LVBG und gelten der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder allfälligen Tochtergesellschaften, für welche sie aufgenommen wurden, als zugewiesen. Für diese Aufnahmen ist das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht anzuwenden. Die Aufnahmen haben auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

(3) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgenommen wurden, können nach Durchführung eines Verfahrens im Sinn des II. Hauptstücks, Abschnitt A des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 im übrigen Bereich des Landes Oberösterreich verwendet werden.

§ 4

Besetzung leitender Funktionen

(1) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälliger Tochtergesellschaften hat nach einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Für diese Betrauung ist das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht anzuwenden.

(2) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind. Für Personen, die für eine leitende Funktion neu aufzunehmen sind, gilt § 3. § 4 Abs. 5 Z. 5 Oö. LVBG gilt im Fall einer befristeten Betrauung mit einer leitenden Funktion sinngemäß.

(3) Leitende Funktionen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Primärärzte, die Mitglieder der kollegialen Führung sowie die Leiter der Geschäftsbereiche der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG. Die Oö. Landesregierung kann durch Verordnung weitere Funktionen als leitende Funktionen im Sinn dieses Landesgesetzes bestimmen, soweit sie den angeführten Funktionen insbesondere hinsichtlich des Aufgabenumfanges vergleichbar sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Organe, die unter das

Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, sowie das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 fallen.

§ 5

Kostentragung

Die Oö. Landesregierung hat im Rahmen der mit der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälligen Tochtergesellschaften abzuschließenden Einbringungsverträge insbesondere folgende Vertragspunkte aufzunehmen:

1. Die jeweilige Kapitalgesellschaft hat für die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbediensteten den Personalaufwand zu tragen.
2. Die jeweilige Kapitalgesellschaft hat für die Landesbeamten dem Land Oberösterreich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31 vH des Aufwands an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrags der Landesbeamten (§ 22 Oö. LGG, § 40 Oö. GG 2001) ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Verhältnis.
3. Die jeweilige Kapitalgesellschaft hat für Vertragsbedienstete mit Provisionszusage nach der Dienst- und Provisionsordnung einen Beitrag zur Deckung des Provisionsaufwands zu leisten.
4. Sind nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes von Sozialversicherungsträgern Überweisungsbeträge an die jeweilige Kapitalgesellschaft geleistet worden, sind diese umgehend in voller Höhe an das Land Oberösterreich zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an das Land Oberösterreich sind jeweils am 10. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1.1.2002 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 4 Abs. 3 tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) Leiter der Geschäftsbereiche der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG sowie allenfalls in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 bestimmte leitende Funktionen, die nicht im Rahmen der derzeitigen Krankenanstaltenorganisation bestehen, können ab dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag unter Anwendung von § 4 durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG bestellt werden. Die Bestellung wird frühestens mit 1.1.2002 wirksam.